Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2299
(zu Drucksache 11/2226)

11. 05. 88

Sachgebiet 61

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990
— Drucksache 11/2226 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Haltung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf.

Für die Frage der angemessenen Verteilung der Steuermindereinnahmen ist Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG maßgebend. Hiernach darf sich das Verhältnis der durch die laufenden Einnahmen gedeckten notwendigen Ausgaben zwischen den Ebenen infolge von Steuermindereinnahmen nicht verschieben. Nach diesem Maßstab benachteiligt die sich aus dem Regierungsentwurf ergebende Verteilung der Ausfälle die Länder einschließlich ihrer Gemeinden nicht.

Zu 2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 EStG — Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit)

Die Bundesregierung hält weiterhin an ihrem neuen Konzept für die steuerliche Behandlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit fest, weil sie es für eine sachgerechte Regelung hält. Im Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob in diesem Rahmen begrenzte Korrekturen vertretbar sind.

Zu 3. Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 EStG — Ausschluß des Tauschgutachtens)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Zum einen geht das Steuerrecht (§ 21 Abs. 1 letzter Satz UmwStG) bisher von der Geltung der Grundsätze des Tauschgutachtens des Bundesfinanzhofs aus. Zum anderen beschränkt sich der Änderungsvorschlag nicht auf den Tausch von Kapitalanteilen, sondern erfaßt auch den Tausch anderer Wirtschaftsgüter. Dies hätte zur Folge, daß bei wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten, die bisher steuerneutral behandelt worden sind (z. B. Baulandumlegung bzw. Flurbereinigung oder zwangsweise Ersatzbeschaffung), künftig eine Gewinnverwirklichung angenommen werden müßte.

Zu 4. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6b Abs. 1 EStG — Veräußerung von lebendem Inventar)

Der Vorschlag des Bundesrates wird zu prüfen sein. Bei der weiteren Prüfung werden einerseits der Strukturwandel in der Landwirtschaft und andererseits die Gleichbehandlung der Landwirtschaft mit den anderen Wirtschaftszweigen zu berücksichtigen sein.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (43) — 522 00 — Ste 158/88 vom 11. Mai 1988.

Zu 5. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6b Abs. 1 EStG — Gewinn aus der Veräußerung von Schiffen)

Der Vorschlag des Bundesrates wird zu prüfen sein. Bei der weiteren Prüfung werden einerseits die besondere wirtschaftliche Lage der deutschen Seeschiffahrt und andererseits die Gleichbehandlung der Seeschiffahrt mit den anderen Wirtschaftszweigen zu berücksichtigen sein.

Zu 6. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6b Abs. 1 EStG — Reinvestitionen)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 7. Artikel 1 Nr. 7a — neu — (§ 7d EStG — Förderung von Umweltschutz-Technologien)

Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, eine Förderung integrierter Umweltschutz-Technologien nicht in das Steuerreformgesetz 1990 aufzunehmen.

Zu 8. Artikel 1 Nr. 7a — neu — (§ 7d EStG)
Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe a
Doppelbuchstabe dd (§ 51 Abs. 1 Nr. 2
Buchstabe q EStG i. V. m. § 82a EStDV — Sonderabschreibungen für den Umweltschutz)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß — wie es der Bundesrat zutreffend dargestellt hat — mit dem zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf die gegenwärtige Rechtslage nicht verändert wird, nach der die erhöhten Absetzungen für Umweltschutzinvestitionen nach § 7d EStG sowie für energiesparende Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden nach § 82a EStDV entsprechend der gesetzlichen Befristung auslaufen. Über die Notwendigkeit von Nachfolgeregelungen ist in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht zu entscheiden.

Zu 9. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 EStG — Arbeitnehmerrabatte)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Preisabschlag von 3 v. H. knüpft an den nach dem Rabattgesetz höchst zulässigen Barzahlungsrabatt von 3 v. H. an. Darüber hinausgehende Bewertungsungenauigkeiten werden durch den vorgesehenen Rabattfreibetrag von 2 400 DM abgegolten.

Zu 10. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 9 Abs. 3a EStG — häusliches Arbeitszimmer)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Argumente des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren erneut geprüft werden sollten.

Zu 11. Artikel 1 Nr. 9, 10 und 17 (§§ 9, 9a und 19 Abs. 3 und 4 EStG — Arbeitnehmer-Pauschbetrag)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat aufgezeigte Konzeption bereits geprüft. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine gegenüber dem Gesetzentwurf aufkommensneutrale Lösung nur in der Weise möglich wäre, daß der Werbungskosten-Pauschbetrag von bisher 564 DM auf 1 044 DM angehoben, die bisherige Summe aus Arbeitnehmer- und Weihnachts-Freibetrag von 1 080 DM auf 600 DM gesenkt und auf die vorgesehene Anhebung der Kilometer-Pauschbeträge verzichtet würde. Eine solche Lösung würde im Ergebnis den bisherigen Weihnachts-Freibetrag aufrechterhalten und auf eine Aufhebung des Arbeitnehmer-Freibetrags hinauslaufen, die durch die entsprechende Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags nur für diejenigen Arbeitnehmer ausgeglichen wird, deren Werbungskosten nicht über 564 DM hinausgehen. Demgegenüber führt der Regierungsentwurf zu einem vollen Ausgleich für Arbeitnehmer, deren Werbungskosten 920 DM nicht überschreiten oder die Entfernungen von mehr als 35 Kilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Pkw überbrücken. Gegen die vom Bundesrat erwogene Lösung spricht außerdem, daß sie das Problem der sogenannten Weihnachtssteuer nicht ausräumt und zu keiner durchgreifenden Vereinfachung des Werbungskostenabzugs führt.

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat geltend gemachten verfassungsrechtlichen und steuersystematischen Bedenken gegen den vorgesehenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht für durchgreifend. Sie weist hierzu darauf hin, daß die Freibetragswirkung dieses Pauschbetrags nicht über die Wirkung anderer Freibeträge hinausgeht, die ebenfalls nur einem Teil der Arbeitnehmer zugute kommen (vgl. § 3 Nr. 68 EStG 1987 sowie § 3 Nr. 51 und § 8 Abs. 3 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs).

Zu 12. Artikel 1 Nr. 13 (§ 10c EStG — Sonderausgaben-Pauschbetrag)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Auch ein von 270/540 DM (Ledige/Verheiratete) auf 195/390 DM abgesenkter Sonderausgaben-Pauschbetrag würde eine Freibetragswirkung für die Vielzahl der Fälle behalten, in denen der Steuerpflichtige keine oder nur geringe Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 6 und des § 10b EStG hat. Die mit dem Pauschbetrag verbundene Verwaltungsvereinfachung sollte nicht überbewertet werden, weil eine große Zahl von Arbeitnehmern bereits im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren oder im Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren erfaßt wird, in dem die entsprechenden Aufwendungen ohnehin mit geringem Aufwand leicht nachzuweisen sind.

Die Mitnahmewirkung dieses Pauschbetrags würde zu Steuermindereinnahmen von 300 Mio. DM führen und den für die Steuerreform 1990 gesetzten Finanzrahmen überschreiten.

Zu 13. Nach Artikel 1 Nr. 13 (§ 10d EStG — Verlustvortrag)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 14. Nach Artikel 1 Nr. 14 (§ 14a Abs. 4 und 5 EStG — Wohnraumbesteuerung Land- und Forstwirtschaft)

Gegen die Einbeziehung des Gesetzentwurfs in die Beratungen zum Steuerreformgesetz bestehen keine Bedenken.

Zu 15. Nach Artikel 1 Nr. 14 (§ 14a Abs. 5 EStG — Freibetrag Schuldentilgung)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen. Dabei werden auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Zu 16. Artikel 1 Nr. 14a — neu — (§ 17 Abs. 5 EStG — Ausschüttung von EK 04)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs im Grundsatz zu. Sie hält es jedoch für erforderlich, die vorgelegte Formulierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu 17. Artikel 1 Nr. 18 (§ 20 EStG — berufsständische Versorgungswerke)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage prüfen, ob bei berufsständischen Versorgungswerken den Versicherten steuerlich Erträge zuzurechnen sind.

Zu 18. Artikel 1 Nr. 20a — neu — (§ 31 EStG — Billigkeitsmaßnahmen bei Zuzug aus dem Ausland)

Die Bundesregierung erkennt an, daß Gründe der Rechtssystematik und der -vereinfachung für die Aufhebung der Vorschrift sprechen.

Zu 19. Artikel 1 Nr. 21, 26 (§§ 32, 33c EStG — Altersgrenze für den Kinderfreibetrag)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag, den der Bundesrat in gleicher Weise schon bei den Beratungen der Entwürfe des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 und des Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes 1988 gemacht hatte, weiterhin nicht zustimmen. Sie ist auch nach erneuter Prüfung, bei Würdigung der Begründung und Anerkennung der erstrebten Vereinfachung für Bürger und Verwaltung, nach wie vor der Auffassung, daß sich die Anhebung der Altersgrenze nicht auf die steuerliche Berücksichtigung der Kinder beschränken ließe, sondern im Kindergeldrecht entsprechend gelten müßte. Beide Maßnahmen zusammen würden zu nicht vertretbaren Haushaltsmehrbelastungen von rd. 250 Mio. DM jährlich führen. Gegen eine isolierte Anhebung der Altersgrenze im Einkommensteuerrecht spricht aber auch, daß dadurch die bei der sogenannten Finanzamtslösung (Einbeziehung des Kindergeldes in das Besteuerungsverfahren) erforderliche Harmonisierung des Kindbegriffs erschwert würde.

Zu 20. Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 32 Abs. 6 EStG — Übertragung des Kinderfreibetrags)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist jedoch darauf hin, daß es zweifelhaft erscheint, ob die vom Bundesrat erwähnte Verwaltungsauffassung angesichts der vorgesehenen Verschärfung der Voraussetzungen für den Anspruch des barunterhaltspflichtigen Elternteils auf den Kinderfreibetrag aufrechterhalten werden könnte (vgl. Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Entwurfs — § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG).

Zu 21. Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 32 Abs. 7 EStG — Haushaltsfreibetrag)

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrags durch den Vater (§ 32 Abs. 7 letzter Satz EStG in der Fassung des Entwurfs) erst im Veranlagungsverfahren zugelassen werden sollte. Sie stimmt jedoch darin zu, daß ein mehrfacher Wechsel ausgeschlossen werden sollte und wird hierzu eine Formulierungshilfe vorlegen (siehe auch Gegenäußerung zu Nummer 37).

Zu 22. Artikel 1 Nr. 24, 25 (§§ 33a, 33b EStG — Begriff „hilflos")

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 23. Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe e (§ 33b EStG — Pflegepauschbetrag)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß anstelle des Pflegepauschbetrags nach § 33b Abs. 6 EStG die Möglichkeit einer Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG auf die Pflegeperson nicht geschaffen werden sollte.

Mit dem vorgesehenen Pauschbetrag für Pflegepersonen nach § 33b Abs. 6 EStG soll die mit der Pflege verbundene Vielzahl kleinerer Aufwendungen, die nur schwer oder gar nicht zu belegen sind, ohne Nachweis steuerlich abgegolten werden. Dem entspricht auch die Höhe des vorgesehenen Pflegepauschbetrags. Nachgewiesene Aufwendungen können bereits

nach geltendem Recht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden. Für größere Aufwendungen ist deshalb dieser Weg zu gehen. Für ihre Abgeltung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung deshalb eines Pflegepauschbetrags nicht. Der Vorschlag des Bundesrates, die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags von 7 200 DM auf die Pflegeperson zuzulassen, würde an der o. g. Zielrichtung des vorgesehenen Pflegepauschbetrags vorbeigehen und zu nicht vertretbaren Mitnahmewirkungen führen. Sie würde außerdem nicht die mit dem Pflegepauschbetrag erreichbare Breitenwirkung haben, weil eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags nur in Betracht käme, wenn sich dieser Pauschbetrag beim Behinderten nicht oder nur gering auswirkt. Im übrigen hält die Bundesregierung die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags von 7 200 DM auch wegen der zusätzlichen Steuermindereinnahmen von rd. 320 Mio. DM für nicht vertretbar.

Zu 24. Artikel 1 Nr. 28 (§ 34b Abs. 4 EStG — Betriebsgutachten Land- und Forstwirtschaft)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 25. Artikel 1 Nr. 29 (§ 34c Abs. 4 EStG — Veräußerung von Seeschiffen)

Die Bundesregierung sieht mit Sorge die Probleme des Schiffbaus. Bei einer Prüfung des Vorschlags des Bundesrates ist allerdings zu bedenken, daß eine Begünstigung der Veräußerungsgewinne aus dem Betrieb von Handelsschiffen über die allgemeine Regelung des § 34 EStG hinaus in unbegrenzter Höhe dem Ziel des Abbaues von Sondervergünstigungen widerspräche. Dies gilt um so mehr, als die Steuerermäßigung des § 34 EStG personen- und nicht unternehmensbezogen ist, so daß die überwiegende Zahl der an einer Schiffsveräußerung beteiligten Personen die Veräußerungsgewinne auch nach der Regelung im Regierungsentwurf voll steuerbegünstigt erhält.

Zu 26. Artikel 1 Nr. 43a — neu — (§ 41a EStG — LSt-Anmeldungen)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß der Vorschlag zu einer Vereinfachung bei den Finanzämtern und im Arbeitgeberbereich führen würde. Im Hinblick auf die mit der Verwirklichung des Vorschlags verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen (einmalige Steuermindereinnahmen von 300 Mio. DM) kann er jedoch z. Z. nicht befürwortet werden.

Vor 27. bis 36. (§§ 43ff. EStG — Kapitalertragsteuer)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob es ohne materielle Änderungen noch Möglichkeiten gibt, den Vollzug zu vereinfachen.

Zu 27. Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG — Auslandsanleihen)

Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Kapitalertragsteuer ist, daß der Schuldner der Kapitalerträge (Emittent) Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat. Aus Gründen der Gleichbehandlung darf es keinen Unterschied machen, ob der Gläubiger den Kapitalertrag in Deutscher Mark oder in einer anderen Währung bezieht.

Wegen der Berufungsgefahr für DM-Altanleihen und auch für die Besteuerung von Erträgen aus laufenden Versicherungsverträgen kann die Bundesregierung deshalb eine Ausnahmeregelung für Fremdwährungsanleihen nicht befürworten.

Zu 28. Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a EStG — Kapitalertragsteuer bei verbrieften Forderungen)

Die Bundesregierung hält es nicht für erfolgversprechend, nochmals zu prüfen, ob bei den Zinsen aus verbrieften Forderungen vom Steuerabzug abgesehen werden kann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen ist.

Bei Erträgen aus verbrieften Forderungen ist der Steuerabzug ausnahmslos ohne Unterscheidung nach der Person von Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vorzunehmen. Dies ist zweckmäßig, weil der Schuldner der Kapitalerträge den Gläubiger nicht kennt, wenn dieser die Forderungen am Kapitalmarkt erworben hat.

Soweit es darum geht, die möglicherweise bei Hypothekenbanken aus dem Kommunaldarlehensgeschäft, das mit Hilfe von Schuldscheinen der Kommunen abgewickelt wird, entstehenden Liquiditätseinbußen einzugrenzen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft, ob dem dauerhaften Überhang von Kapitalertragsteuer über die bei den Hypothekenbanken entstehende Körperschaftsteuer mit einem besonderen Verfahren begegnet werden kann.

Eine Sonderregelung für Versicherungsunternehmen kann wegen der daraus entstehenden Berufungsgefahr nicht in Betracht kommen.

Zu 29. Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b EStG — Kapitalertragsteuer bei Girokonten)

Nach dem Regierungsentwurf sollen nur Zinserträge aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (drei Monate) vom Steuerabzug vom Kapitalertrag ausgenommen und keine weiteren Ausnahmen zugelassen werden. Abgesehen davon, daß es sich bei Girokonten nicht um von anderen Sichteinlagen einwandfrei abgrenzbare Sichteinlagen handelt, ist auch durch eine weitere Ausnahmeregelung eine wesentliche Vereinfachung wegen der erforderlichen Differenzierung nicht zu erreichen. Denn Guthaben auf Girokonten werden teilweise mit 5 v. H. verzinst (z. B. bei hohen Einlagen oder bei Beschäftigten des Kreditgewerbes); auch können Girokonten bei mehreren Kreditinstituten und bei mehreren Filialen eines Kreditinstituts unterhalten werden. Außerdem bedeutet die Notwendigkeit des Vergleichs mit kapitalertragsteuerfreien Spareinlagen ihrerseits eine Komplizierung.

Um Berufungsfälle in anderen Bereichen zu vermeiden, z. B. bei Erträgen aus Guthaben bei Bausparkassen, kann die Bundesregierung den Antrag nicht unterstützen.

Zu 30. Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 64 (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, § 49 EStG — Kapitalertragsteuer im Interbankengeschäft)

Die Bundesregierung kann die mit der Prüfungsbitte vorgeschlagene Änderung nach nochmaliger Prüfung nicht befürworten.

Die Freistellung von Erträgen aus dem Interbankengeschäft ist als Vereinfachungsmaßnahme nur im Verhältnis zu den ausländischen Staaten sinnvoll, mit denen in einem DBA kein inländisches Besteuerungsrecht vereinbart ist. Im Verhältnis zu anderen Staaten verstieße sie gegen den insgesamt im jeweiligen DBA vereinbarten Interessenausgleich.

Der Begriff „Entwicklungsbanken" ist nicht eindeutig. Soweit damit Einrichtungen wie z. B. die Asiatische Entwicklungsbank oder die Weltbank gemeint sein sollten, handelt es sich um Einrichtungen, die kraft völkerrechtlicher Vereinbarung steuerfrei sind. Ihnen wird die auf inländische Erträge erhobene Kapitalertragsteuer erstattet.

Ausländische Zentralbanken sind nach 51 der 55 von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen DBA von der deutschen Besteuerung freigestellt. Hier erhobene Kapitalertragsteuer wird ihnen erstattet; ein vereinfachtes Verfahren wird durch § 50d Abs. 2 EStG ermöglicht. Bei anderen Zentralbanken, insbesondere bei Zentralbanken von Steueroasen, besteht kein Interesse an einer bevorzugten steuerlichen Behandlung.

Zu 31. Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a (§ 43 Abs. 1 EStG — Kapitalertragsteuer: Ausnahme vom Steuerabzug)

Die Bundesregierung kann eine Übergangsregelung wegen der Berufungsgefahr für Fremdwährungsanleihen (vgl. zu Nummer 27) nicht befürworten.

Zu 32. Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe b (§ 43 Abs. 3 EStG — Kapitalertragsteuer bei Auslandsniederlassungen)

Die Bundesregierung kann sich dem in der Prüfungsbitte ausgedrückten Änderungsbegehren nicht anschließen.

Die beantragte Änderung würde im Ergebnis dazu führen, daß

- entgegen allen international anerkannten Grundsätzen von Zinsen aus ausländischen festverzinslichen Wertpapieren Kapitalertragsteuer zu erheben wäre; dies widerspräche auch dem Versprechen der Bundesregierung, Erträge aus ausländischen Anleihen grundsätzlich nicht mit Kapitalertragsteuer zu belasten;
- künftig alle inländischen festverzinslichen Wertpapiere über ausländische Zweigstellen inländischer Kreditinstitute ausgegeben und damit der Belastung ihrer Erträge mit Kapitalertragsteuer entzogen würden.

Zu 33. Artikel 1 Nr. 51 (§ 43 EStG — Kapitalertragsteuer: Freistellungsverfahren)

Die Vorschrift des § 44c EStG sieht schon bisher für Dividendenerträge die Erstattung von Kapitalertragsteuer vor. Dies soll künftig auch für Kapitalerträge gelten, die der kleinen Kapitalertragsteuer unterliegen, z. B. Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren. Denn bei Erträgen aus Aktien und aus festverzinslichen Wertpapieren ist die Kapitalertragsteuer schon deswegen in allen Fällen einzubehalten, weil der Schuldner der Kapitalerträge (AG, Emittent) den Gläubiger in der Regel nicht kennt. Eine Abstandnahme kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Zu 34. Artikel 1 Nr. 55 (§ 44b EStG — Kapitalertragsteuer: Freistellungsverfahren)

Der Regierungsentwurf sieht im Interesse eines einheitlichen Verfahrens generell die Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen vor, zumal sich diese Regelung in der Vergangenheit bewährt hat. Hinzu kommt, daß bei Aktienerträgen und Kapitalerträgen aus festverzinslichen Wertpapieren der Schuldner (AG, Emittent) den Gläubiger in der Regel nicht kennt, so daß eine Abstandnahme nicht in Betracht kommen kann. Außerdem steht den Kreditinstituten als auszahlende Stelle nur die um die Kapitalertragsteuer gekürzte Ausschüttung zur Weiterleitung an den Steuerpflichtigen zur Verfügung. Es dient der Vereinheitlichung und der Vereinfachung des

Verfahrens, wenn auch für Fälle, in denen Kreditinstitute unmittelbar Schuldner von Kapitalerträgen sind, keine abweichende Regelung getroffen wird.

Im übrigen würde die Abstandnahme für die Kreditinstitute ein erhöhtes Haftungsrisiko und eine umfassendere Prüfung durch die Finanzverwaltung zur Folge haben.

Zu 35. Artikel 1 Nr. 55 Buchstabe a1 — neu — (§ 44b Abs. 3a — neu — EStG — Kapitalertragsteuer bei Gewährung von Wohnungsbauprämie)

Die Bundesregierung widerspricht dem Änderungsvorschlag.

1. Die Zahl der Wohnungsbauprämienberechtigten nimmt ständig ab. Im Jahre 1990 werden es voraussichtlich nur noch weniger als die Hälfte aller Bausparer sein.

2. Wie auch der Bundesrat nicht in Abrede stellt, ist in manchen Fällen sowohl eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen als auch Wohnungsbauprämie zu gewähren. Künftig soll für die Wohnungsbauprämie das Einkommen des Sparjahrs maßgebend sein, der Antrag auf Gewährung von Wohnungsbauprämie kann aber bis zum Ende des zweiten auf das Sparjahr folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Es ist daher in allen Fällen zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer nicht bereits im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer angerechnet oder erstattet worden ist. Es liegt daher keine Verwaltungsvereinfachung darin, in Fällen der Wohnungsbauprämienberechtigung stets eine Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus Bausparguthaben mittels Sammelantrags durch die Bausparkassen zuzulassen.

3. Soweit wohnungsbauprämienberechtigte Steuerpflichtige auch andere Kapitalerträge als Guthabenzinsen aus Bauspareinlagen beziehen, wäre auch nach dem Vorschlag des Bundesrates eine NV-Bescheinigung nötig.

Zu 36. Artikel 1 Nr. 58, 59 (§§ 45a, 45b EStG — Kapitalertragsteuer: Antragsveranlagung)

Die Beseitigung der Antragsveranlagung bei Steuerpflichtigen mit einer Steuerbelastung von weniger als 10 v. H. nähme der Kapitalertragsteuer auf Erträge aus Lebensversicherungen ihren Charakter als Einkommensteuer, weil sie keinen Bezug mehr zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen hätte. Eine solche Regelung wäre verfassungswidrig.

Zu 37. Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg (§ 46 Abs. 2 Nr. 4a EStG — Haushaltsfreibetrag als Veranlagungstatbestand)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß ein zusätzlicher Veranlagungstatbestand für Fälle geschaffen werden sollte, in denen Kinder nach § 32 Abs. 7 letzter Satz EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs dem Vater zuzuordnen sind. Sie wird hierzu eine Formulierungshilfe vorlegen (siehe auch Gegenäußerung zu Nummer 21.).

Zu 38. Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG — Verlust aus Land- und Forstwirtschaft)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß wegen der allgemeinen Problematik des Abzugs des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG von einer isolierten Änderung für den Teilbereich des § 46 EStG abgesehen und die Entscheidung nicht im Rahmen des Steuerreformgesetzes getroffen werden sollte.

Zu 39. Artikel 1 Nr. 69 Buchstabe k1 — neu — (§ 52 Abs. 15 EStG — Wohnung des Land- und Forstwirts)

Die vorgeschlagene Änderung wird für nicht erforderlich gehalten, da das jetzige Zitat nicht zu Mißverständnissen führen kann.

Zu 40. Nach Artikel 1 (Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder)

Die Bundesregierung spricht sich gegen eine Verlängerung der Steuervergünstigungen für Erfinder aus. Die Erfindervergünstigungen bewirken hauptsächlich Mitnehmereffekte, da in erster Linie lediglich erfolgreiche Erfinder im nachhinein bei der Verwertung ihrer Erfindungen begünstigt werden. Einen Anreiz zur Entfaltung erfinderischer Tätigkeit vermögen die Vergünstigungen nicht zu geben. Im übrigen erscheint diese Steuervergünstigung wie andere auch entbehrlich, da mit der Steuerreform eine kräftige und dauerhafte Steuerentlastung erfolgt.

Zu 41. — a) Artikel 2 Nr. 1 und 13 (§§ 5 und 54 KStG)
— b) Artikel 3 Nr. 1 (§ 3 GewStG)
— c) Artikel 11 Nr. 1 (§ 3 VStG)
— d) Artikel 18 Nr. 2 (§ 2 WoPG)
— e) Artikel 21
— f) Artikel 22
— g) Artikel 23 Nr. 1 und 3 (§§ 2 und 62 KWG)
— h) Artikel 28
(gemeinnützige Wohnungsunternehmen)

Die Bundesregierung hat die Gründe, die für die vorgesehene Regelung sprechen, im Regierungsentwurf im einzelnen dargelegt. Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein.

Zu 42. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG — steuerbefreite Kreditinstitute)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu, soweit es sich bei den Kreditinstituten sowie bei den betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennten Teilen von Kreditinstituten um Organe der staatlichen Wohnungspolitik handelt, die bisher nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Die Bundesregierung stimmt weiterhin dem Vorschlag zu, die bisherige Steuerbefreiung für die Landeskreditbank Baden-Württemberg auf deren rechtlich unselbständige Förderungsanstalt zu begrenzen.

Die Aufnahme weiterer Kreditinstitute sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Kreditinstituten, die bisher nicht als Organe der staatlichen Wohnungspolitik von der Körperschaftsteuer befreit sind, in den Befreiungskatalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist nur nach eingehender Prüfung unter Beteiligung der Bundesländer möglich. Diese Prüfung kann nicht kurzfristig durchgeführt werden.

Zu 43. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 und 17 KStG — gemeinnützige Siedlungsunternehmen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 44. Artikel 2 Nr. 2, 3, 6 und 6a (§ 7 Abs. 1, §§ 8, 23 und 24 KStG)
Artikel 3 Nr. 1a und 5 (§§ 6 und 11 GewStG)
Artikel 7 Nr. 9 und 9a (§§ 21, 23 und 25 BerlinFG)
(Vereinsbesteuerung)

Nachdem das Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts vorliegt, wird die Bundesregierung die Neuregelung der Vereinsbesteuerung umgehend in Angriff nehmen.

Zu 45. Artikel 2 Nr. 6 (§ 23 Abs. 6 KStG — Körperschaftsteuersatz für das ZDF)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu 46. Artikel 2 Nr. 13 (§ 54 Abs. 1a — neu — KStG — Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu (vgl. auch Gegenäußerung zu Nummer 42 in Absatz 2).

Zu 47. Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Nr. 2 GewStG — steuerbefreite Kreditinstitute)

Die Ausführungen zu Nummer 42 gelten entsprechend.

Zu 48. Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Nr. 16 bis 18 und 22 GewStG — gemeinnützige Siedlungsunternehmen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 49. Artikel 3 Nr. 6a und 9 (§ 19 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 GewStG — GewSt-Vorauszahlungen bei abweichendem Wirtschaftsjahr)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 50. Artikel 3 Nr. 6a (§ 19 Abs. 5 GewStG — Mindestbetrag der Vorauszahlungen 100 DM)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 51. Artikel 3 Nr. 9 (§ 36 Abs. 1a — neu — GewStG — Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt)

Die Ausführungen zu Nummer 42 in Absatz 2 gelten entsprechend.

Zu 52. Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 InvZulG — Ausdehnung der Übergangsregelung)

Die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes ist ein wesentlicher Beitrag zur Finanzierung der Steuerreform, deren Entlastungen auch den durch das Investitionszulagengesetz begünstigten Unternehmen zugute kommen. Deshalb muß dieser zeitliche Zusammenhang gewahrt bleiben.

Die Bundesregierung ist bereit zu prüfen, ob die zur Wahrung des Vertrauensschutzes vorgesehene Übergangsregelung auch durch eine andere sachlich und finanziell vertretbare Lösung erreicht werden kann.

Zu 53. Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 3 BerlinFG — Zigarettenindustrie)

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens den Vorschlag des Bundesrates zu prüfen. Sie weist aber jetzt schon auf folgende Bedenken hin:

1. Die Sonderregelung würde der Berliner Zigarettenindustrie einen Vorteil belassen, der struktur- und arbeitsmarktpolitisch problematisch erscheint. In Berlin wurden seit 1982 trotz der Senkung der Sockelpräferenz durch die Reform der Herstellerpräferenz erhebliche Kapazitäten im Bereich wertschöpfungsschwacher Produktionen aufgebaut. Die Zahl der dabei zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze blieb gering, zumal im Bereich höherwertiger Arbeitsplätze. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zigarettenproduktion, die im allgemeinen durch eine hohe Kapitalintensität und durch eine geringe Wertschöpfung gekennzeichnet ist.

   Arbeitsplätze in der Berliner Zigarettenindustrie erscheinen durch die Senkung der Sockelpräferenz auf 2 v. H. nicht gefährdet. Nach Auffassung des DIW ist diese Sockelförderung für den weitaus größten Teil wertschöpfungsarmer Produktionen in Berlin im Hinblick auf den Ausgleich von Standortmehrkosten als ausreichend anzusehen.

   Der vorgesehene neue Tarif bietet im unteren Wertschöpfungsbereich erhebliche Anreize zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung. Auch die Zigarettenindustrie in Berlin kann diese Anreize sinnvoll nutzen.

2. Eine Sonderregelung für die Berliner Zigarettenindustrie birgt die große Gefahr von Berufungsfällen für andere Branchen.

3. Die Sonderregelung würde zu einer weiteren Rechtskomplizierung führen.

Zu 54. Artikel 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG — Anpassung an Übergangsregelung des InvZulG)

Wegen des Zusammenhangs mit Nummer 52 wird auf die dortige Stellungnahme verwiesen.

Zu 55. Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG — steuerbefreite Kreditinstitute)

Die Ausführungen zu Nummer 42 gelten entsprechend.

Zu 56. Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 und 18 VStG — gemeinnützige Siedlungsunternehmen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 57. Artikel 11 Nr. 3 (§ 25 VStG — Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt)

Die Ausführungen zu Nummer 42 in Absatz 2 gelten entsprechend.

Zu 58. Artikel 11 a (§ 10 Abs. 5 ErbStG — Bestattungskostenpauschbetrag)

Um die Mindereinnahmen der Länder in Grenzen zu halten, hatte die Bundesregierung davon abgesehen, eine Erhöhung des Pauschbetrags nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG vorzuschlagen. Nachdem nunmehr der Bundesrat selbst eine Erhöhung vorschlägt, wird über diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden sein.

Zu 59. Artikel 12 Nr. 7 a — neu — (§ 18 Abs. 2 UStG — USt-Voranmeldungen)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß der Vorschlag zu einer Vereinfachung führen würde. Im Hinblick auf die hiermit verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen (einmalige Steuermindereinnahmen von 800 Mio. DM) kann er jedoch z. Z. nicht befürwortet werden.

Zu 60. Artikel 16 § 2 Abs. 2 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 61. Artikel 17 Nr. 12 (§§ 13 bis 15 5. VermBG — Finanzamtslösung ArbN-Sparzulage)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Sie hält an ihrer Auffassung fest, daß die jährliche Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch die Finanzämter insgesamt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt, insbesondere für die Arbeitgeber und Kreditinstitute. Die Befürchtungen der Länder, daß die Umstellung des Auszahlungsverfahrens einen erheblichen Personalmehrbedarf der Finanzämter zur Folge habe und deshalb weitaus höhere Verwaltungskosten als bisher entstünden, sind im wesentlichen unbegründet. Denn das künftige Verfahren für die Auszahlung von Sparzulagen entspricht in seinen verwaltungsmäßigen Auswirkungen dem geltenden Verfahren für die Nachzahlung oder Rückforderung von Sparzulagen durch die Finanzämter. Mehraufwand kann sich für die Finanzämter nur durch die Auszahlung von Sparzulagen an solche Arbeitnehmer ergeben, die weder einen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich stellen noch zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Da dieser Personenkreis verhältnismäßig klein ist und vielfach keine vermögenswirksamen Leistungen erhält, dürfte der Mehraufwand gering sein.

Zu 62. Artikel 17 Nr. 12 (§ 15 5. VermBG — Kleinbetriebsvergünstigung)

Die Bundesregierung hält die Aufhebung der sog. Kleinbetriebsvergünstigung aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen für erforderlich und vertretbar.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß mit der durch die Steuerreform 1990 vorgesehenen nachhaltigen Senkung der einkommensteuerlichen Grenzbelastung eine deutliche Stärkung der Finanzkraft gerade auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen verbunden ist. Ferner können nach der Ausweitung des Anlagenkatalogs durch das Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 und das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 solche Unternehmen in vielen Fällen ebenso betriebliche Beteiligungen anbieten, wie das in Großbetrieben möglich ist; eine besondere Benachteiligung dieser Unternehmen durch — unvermeidbaren — Liquiditätsabfluß besteht insoweit nicht.

Zu 63. Artikel 18 Nr. 5 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 WoPG — Höhe der Prämie)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag wegen der damit verbundenen Haushaltsmehrausgaben nicht zu.

Zu 64. Artikel 22 (Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen)

Der Vorschlag setzt die Annahme des Vorschlags Nummer 41 voraus. Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, wird die Bundesregierung den Vorschlag Nummer 64 im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 65. Artikel 22 Abs. 1 (Zweites Wohnungsbaugesetz)
Artikel 22 Abs. 2 (Wohnungsbaugesetz für das Saarland)
(Überleitungsregelung für Grunderwerbsteuer)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 66. Artikel 22 Abs. 3 (Gesetz über die Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 67. Artikel 24 (Mineralölsteuergesetz — Flugbenzin)

Die Bundesregierung hält an dem Vorschlag auch nach erneuter Prüfung fest.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333